



Gebührentarif

01.01.2018

18.07.2018, Teilrevision Art. 24a, rückwirkend in Kraft ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Verwaltungsgebühren	1
Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren	1
Art. 2 Kopien	1
Art. 3 Spesen, Porti, Mahngebühren	1
Art. 4 Personalkosten	1
Art. 5 Gesuche um Akteneinsicht	1
II. Einbürgerungen	1
Art. 6 Schweizer	1
Art. 7 Ausländer	1
Art. 8 Weitere Gebühren	2
Art. 9 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	2
III. Einwohnerkontrolle	2
Art. 10 Anmeldung	2
Art. 11 Auszüge und Auskünfte	2
Art. 12 Dienstleistungen	2
Art. 13 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	2
Art. 14 Ausländerrechtliche Gebühren	2

IV. Finanzen und Steuern	2
Art. 15 Steueramt.....	2
V. Lebensmittelkontrolle.....	3
Art. 16 Kontrollen.....	3
Art. 17 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen.....	3
VI. Polizeiwesen.....	3
Art. 18 Gastwirtschaftspatente	3
Art. 19 Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	3
Art. 20 Abgaben für gebrannte Wassern für 4 Jahre	3
Art. 21 Hunde	3
Art. 22 Waffenerwerbschein.....	3
Art. 23 Polizeibewilligungen.....	3
VII. Bauwesen.....	4
Art. 24 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	4
Art. 24a Baubewilligungen	4
Art. 25 Planungen / Fachgutachten	5
Art. 26 Kontrollen und Abnahmen	5
Art. 27 Weitere Bewilligungen	5
Art. 28 Baulicher Zivilschutz	5
Art. 29 Feuerpolizei	5
Art. 30 Periodische Kontrolle	5
Art. 31 Rauchgaskontrollen.....	5
Art. 32 Verschiedenes	6
Art. 33 Strassenaufbrüche.....	6
VIII. Werke.....	6
Art. 34 Wasser (ohne MwSt.).....	6
Art. 35 Abwasser (ohne MwSt.)	6
Art. 36 Entsorgung (ohne MwSt.).....	7
IX. Nutzung öffentlichen Grundes	7
Art. 37 Benutzung des öffentlichen Grundes.....	7
Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen vom 29. November 2017, erlässt der Gemeinderat folgende Gebührentarife:

I. Allgemeine Verwaltungsgebühren	Betrag in Fr.
Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren	
- für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4 (wenn andere Gebührentarife fehlen)	150
Art. 2 Kopien	
- je Seite Druck Format A4/A4, schwarz-weiss/farbig	1
- je Seite elektronische Datei	0.50
Art. 3 Spesen, Porti, Mahngebühren	
- Fahrzeugspesen pro km	1
- Zustellgebühren	nach Aufwand
Art. 4 Personalkosten	
Personalkosten	
- Leitender Mitarbeiter pro Stunde	120
- Sachbearbeiter pro Stunde	95
Art. 5 Gesuche um Akteneinsicht	
Die Gebühren für die Akteneinsicht nach § 20 IDG richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41)	
II. Einbürgerungen	
Die Gebühren richten sich nach der Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich (BüV, LS 141.11)	
Art. 6 Schweizer	
- Gebühr für die Einbürgerung von Einzelpersonen bis 25 Jahre, inkl. minderjährige Kinder	125
- Gebühr für die Einbürgerung von Einzelpersonen über 25 Jahre, inkl. minderjährige Kinder	250
Art. 7 Ausländer	
Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung	
bis 25 Jahre	
- Einzelpersonen, inkl. minderjährige Kinder	250
- Ehepaare, inkl. minderjährige Kinder	450
über 25 Jahre	
- Einzelpersonen, inkl. minderjährige Kinder	500
- Ehepaare, inkl. minderjährige Kinder	900
Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung	
bis 25 Jahre	
- Einzelpersonen, inkl. minderjährige Kinder	400
- Ehepaare, inkl. minderjährige Kinder	800
über 25 Jahre	
- Einzelpersonen, inkl. minderjährige Kinder	800
- Ehepaare, inkl. minderjährige Kinder	1'000
Zusatzkosten	1'000

- Bei Mehraufwand, zusätzliche Gespräche, etc.	250 - 500
Art. 8 Weitere Gebühren	
- Der Sprachtest ist durch den Bewerber zu organisieren und zu bezahlen	
- Der Grundkenntnistest ist in den Gebühren enthalten	
Art. 9 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	
- Ablehnung oder Rückzug	50 %
- Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	50
III. Einwohnerkontrolle	
Art. 10 Anmeldung	
- Anmeldung persönlich oder elektronisch, inbegriffen sind: Ausstellung Meldedokumente sowie eine spätere Abmeldung oder Adresswechsel	40
- erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt; inkl. Abmeldung sowie Adresswechsel	100
- Auszüge aus dem Einwohnerregister; HFZ, HA, WB	30
Art. 11 Auszüge und Auskünfte	
Auskünfte aus dem Einwohnerregister	
- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	15
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	30
- Lebensbescheinigung, Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	0
- Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	20
- Wohnsitzbestätigung auf bereits ausgefülltem Formular	10
Art. 12 Dienstleistungen	
- Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	20
- Antragsformular für Swiss-ID	20
Art. 13 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	
Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung).	
- Identitätskarte für Erwachsene	70
- Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	35
Art. 14 Ausländerrechtliche Gebühren	
Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21), zusätzlich:	
- Anmeldegebühr Gemeinde für Ausländer	20
Garantieerklärung für Besucher, Verpflichtungserklärung (gemäss Verfügung vom 20.06.2016: Fr. 30 für EWK; Fr. 30 für Migrationsamt)	60
IV. Finanzen und Steuern	
Art. 15 Steueramt	
- Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich), CHF 30, maximal CHF 300	30-300
- Bescheinigung der Steuerbehörde zuhanden der Einbürgerungsbehörde	40
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der	
- Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ	gebührenfrei

- Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche	gebührenfrei
Steuerauskünfte an Schulverwaltungen in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen	gebührenfrei
Steuerauskünfte an Kinderkrippen in Bezug auf die Tariferhebung	gebührenfrei
Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	
- Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	35
- zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopien gemäss Art. 2	

V. Lebensmittelkontrolle

Art. 16 Kontrollen

Periodische Kontrolle

Für Tätigkeiten wie insbesondere Laboruntersuchungen und Inspektionen wird der Gebührentarif SOP O 502 Berechnung der Gebühren für die Inspektionstätigkeit und Dienstleistungen des Kantonalen Labors sowie der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums (817.11) angewendet.

- Der Aufwandpunktwert beträgt (Stand: 1.1.2008)	2.20
- Grundgebühr pro Rechnungsstellung für Beanstandungen	50
- Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	100

Art. 17 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahme, Betriebsschliessung, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten usw.

- gemäss Aufwand	100 – 1'000
------------------	-------------

VI. Polizeiwesen

Art. 18 Gastwirtschaftspatente

- Gastwirtschaften	200
- Klein- und Mittelverkaufspatente (Hofladen)	100
- vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften (ortsansässige Vereine und Personen gebührenfrei, GRB 99/1998)	50

Art. 19 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

- dauernde Ausnahmen	400
- vorübergehende Ausnahme (ortsansässige Vereine und Personen gebührenfrei, GRB 222/1974)	50

Art. 20 Abgaben für gebrannte Wassern für 4 Jahre

Die Patentabgaben richten sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz §§ 14 und 15 (LS 935.12)

Art. 21 Hunde

- pro Hund und Jahr	140
- pro Hund bei Neuanschaffung nach 30. Juni	die Hälfte der Gebühr
- bei Ableben des Hundes bis zum 30. Juni	die Hälfte der Gebühr

Art. 22 Waffenerwerbschein

Die Gebühren richten sich nach der Eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Art. 23 Polizeibewilligungen

- Sonntagsverkauf pro Betrieb	100
-------------------------------	-----

- Bewilligungen aller Art, nach Aufwand	100 - 2000
---	------------

VII. Bauwesen

Art. 24 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Grundtarif; Im Grundtarif sind folgende interne Leistungen eingeschlossen: Baurechtliche Prüfung des Baugesuchs, Koordination des Bewilligungsverfahrens, Besprechungen, Überwachung Bauverlauf, baupolizeiliche Kontrollen, feuerpolizeiliche Kontrollen, lebensmittelrechtliche Kontrollen, Lieferung und Anschläge Haus- und Versicherungsnummer.

Nicht eingeschlossen sind externe Leistungen wie Gutachten, Nebenbewilligungen, externe Leistungen Dritter wie z.B. Schnurgerüstkontrolle, Einmessen Werkleitungen, Nachführen Vermessungswerk, Leitungskataster und Ähnliches.

Wenn die Angaben zu den Baukosten fehlen oder nicht plausibel sind, werden diese durch das Bauamt festgesetzt.

Vorentscheid

- Vorentscheid, geringer Aufwand < 8 Std.	200 – 800
- Vorentscheid, mittlerer Aufwand < 40 Std.	1000 - 4000
- Vorentscheid, grosser Aufwand > 40 Std	ab 4000

Baubewilligungen Allgemeines

- Anzeigeverfahren ohne Auflagen	kostenlos
- Anzeigeverfahren und Ordentliche Verfahren siehe Art. 24a	
- Autoeinstellhalle Grundgebühr	2000
- zusätzlich pro Platz	100
- Baurechtsentscheid Zustellung an Dritte	40
- Abbruchbewilligung ohne Ersatzbau	150 - 500
- Versicherungsnummer	60
- Gebäudeadresse	80
- Versicherungsnummer/ Gebäudeadresse kombiniert mit Lieferung und Montage	100

Art. 24a Baubewilligungen

Bausumme	Ansatz ‰	Bausumme	Gebühren
bis 49'999		0 bis 49'999	150 - 700
50'000 – 99'999		50'000 – 99'999	500 – 1'200
für die weiteren 900'000	9	100'000 – 999'999	1'200 – 9'300
für die weiteren 1'000'000	5	1'000'000 – 1'999'999	9'300 – 14'300
für die weiteren 1'000'000	5	2'000'000 – 2'999'999	14'300 – 19'300
für die weiteren 2'000'000	4	3'000'000 – 4'999'999	19'300 – 27'300
für die weiteren 2'000'000	3	5'000'000 – 6'999'999	27'300 – 33'300
für die weiteren 3'000'000	2	7'000'000 – 9'999'999	33'300 – 39'300
für die weiteren 5'000'000	1/2	Ab 10'000'000	39'300 – 44'300

Die Höhe der Gebühr richtet sich in der Regel nach der mutmasslichen Bausumme (Baukosten ohne Land gemäss BKP 1 bis 4 (Vorbereitungs-, Gebäude-, Betriebseinrichtungs- und Umgebungskosten) inklusive Honorare und MwSt.), beträgt aber mindestens Fr. 150.

Ist die mutmassliche Bausumme nicht bekannt oder nicht plausibel, legt der Gemeinderat die anrechenbare Bausumme fest.

Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

Die Gebühren können angemessen, jedoch um nicht mehr als 50% der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Arbeit verursachen.

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 40% der genannten Ansätze.

Die Gebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung fällig (Rechnung).

Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller 50% der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

Art. 25 Planungen / Fachgutachten

Die Begleitung von privaten Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren und Ortsplanungsbegehren sowie die Aufstellung und der Vollzug eines Quartierplanes werden nach effektivem Aufwand verrechnet.	nach Aufwand
---	--------------

Die für ein Bauvorhaben erforderlichen Gutachten werden nach Aufwand verrechnet.	nach Aufwand
--	--------------

Art. 26 Kontrollen und Abnahmen

Gebühren für Kontrollen (Gerüstkontrolle, Kontrolle von Baukranen, Schutzräume usw.) und Abnahmen (Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahme usw.), werden mit einer dem Aufwand entsprechenden Pauschale abgerechnet.	nach Aufwand
--	--------------

Art. 27 Weitere Bewilligungen

Gebühren für weitere Bewilligungen im Bauwesen (Parzellierungsbewilligung, Reklamebewilligung, Bewilligung für neue Aufzugsanlage, Bewilligung für Feuerungsanlage und Cheminées, Bewilligung für Öltank, Gebindelager, Bewilligung für Erdsondenbohrung inkl. Einmessen Standorte usw.), werden nach Aufwand und teilweise direkt durch die Beauftragten abgerechnet.	150 - 5'000
--	-------------

Art. 28 Baulicher Zivilschutz

- Befreiung Schutzraumbaupflicht	150
- Befreiung Schutzraumbaupflicht mit Ersatzabgabe	180
- Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV), gemäss Verfügung des Amtes für Militär und Zivilschutz	450-800

Art. 29 Feuerpolizei

Gebühren für feuerpolizeiliche Prüfungen und Kontrollen	150 - 5'000
---	-------------

Art. 30 Periodische Kontrolle

Die Kosten der periodischen Kontrolle werden durch das beauftragte Unternehmen direkt an die Eigentümer verrechnet. Die Tarife sind durchschnittliche Richtwerte, bei besonderem Mehraufwand können die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.	300
--	-----

Kosten pro kontrollpflichtiger Durchgang 2-, 4-, 6- und 8-Jahres-Turnus.

Art. 31 Rauchgaskontrollen

Amtliche Messungen

- für 1-stufige Brenner sowie Holzfeuerungen (visuell)	121
--	-----

- für 2-stufige Brenner	153
- Holzfeuerungen < 40 kW mit Feuerprobe	121
- Visuelle Holzfeuerungskontrolle, erste Anlage	95
- Visuelle Holzfeuerungskontrolle, zweite Anlage	55
- Visuelle Holzfeuerungskontrolle, weitere Anlagen	27
- Cheminée-Sichtkontrolle, Holzverbrauch bis 1 Ster pro Jahr (wenn zeitgleich mit einer Öl-/Gasfeuerungskontrolle)	40
Weitere gebührenpflichtige Leistungen	
- Zusatzgebühr für vergebliche 2. Anfahrt (keine Abmeldung durch Kunde)	75
- Stundensatz bei Kontrolle nach Aufwand	95
- Sanierungsverfügung (wird durch die Gemeinde erlassen)	120
- Mahngebühren	40

Art. 32 Verschiedenes

- Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens werden nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühren betragen Fr. 150 bis Fr. 5'000.	nach Aufwand
- Publikationen	nach Aufwand
- Anschlag der Gebäudeversicherungs- bzw. Hausnummer	200
- Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	z.L.Gemeinde
- Die Gebühren für die Amtliche Vermessung, werden gemäss der kantonalen Verordnung für Geodaten abgerechnet.	Kantonale Vorgaben

Art. 33 Strassenaufbrüche

- Es gelangt jeweils der aktuelle, von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzte Tarif zur Anwendung (www.tba.zh.ch > Merkblatt: Grabentarif 2006).	nach Ausmass
--	--------------

VIII. Werke

Art. 34 Wasser (ohne MwSt.)

Anschlussgebühr einmalig	
- Pro Nennleistung Zähler (Qmax m3/h)	1200
- Preisbasis 1. April 2004, Basis 1998, wird jährlich nachgeführt	Pt. 107.6
- Anschlussbewilligung	150 - 550
- Prüfung und Kontrollen	500 – 5'000
Grundgebühr (GRB 02.06.2009)	
- je Qmax m3/h, Nennleistung der Zähler gemäss Gebührenverordnung Wasserversorgungsanlagen Artikel 3.4.1.	30
- Nebenzähler, Unterzähler	75
Ausserordentliche Gebührenrechnungen	
- Ablesen Wasserzähler	50
- Fakturierung	50
Mengengebühr	
je m3 Wasserbezug	2.55
Bauwasser	
Grundgebühr Wasserzähler / 1 bis 12 Monate	100
Zuzüglich Mengen	2.55

Art. 35 Abwasser (ohne MwSt.)

Anschlussgebühr einmalig	
---------------------------------	--

- je m2 gewichteter Fläche	8
- Preisbasis 1. April 2004, Basis 1998, wird jährlich nachgeführt	Pt. 107.6
- Anschlussbewilligung	150 - 550
- Prüfung und Kontrolle	500 – 5'000
-	
Grundgebühr pro Jahr	
- je m2 gewichtete Grundstücksfläche gemäss den Artikeln 3.4.1.und 3.4.2 der Gebührenverordnung	0.07
Mengengebühr	
- je m3 Wasserverbrauch	2.45

Art. 36 Entsorgung (ohne MwSt.)

Grundgebühr	
- Erste Wohnung	85
- jede weitere Wohnung	65
- je Betrieb	65
Verursacherabhängige Gebühren	
- Die Gebühren für die Kehrrichtmarken und Containerleerung werden durch die Kehrrichtorganisation Weinland festgelegt (kewy.ch)	
- Die externen Kosten für direkt abgeholte Tierkörper werden den Verursachern/Eigentümern ohne Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt	

IX. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 37 Benutzung des öffentlichen Grundes

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes richten sich nach der Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3).

Inkrafttreten

Vorbehältlich eines Beschwerde- oder Rekursverfahrens hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2017 diesen Gebührentarif auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Widersprechende Gebührentarife werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Peter Stoll

Der Gemeindeschreiber: Jost Meier

Druckdatum: 2. November 2018

t:\16 gemeindeorganisation\16.01 vorschriften verträge kreisschreiben\16.01 gebührenverordnung 2017\arbeitsversionen\16_01_guebuehrentarif_zur gebuehrenverordnung_01_01_2018_rev_18_07_18.docx